

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 29.04.2016

Aktenzeichen: 3/16/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

Vereins A

-Einspruchsführerin-

gegen die Ordnungsgebühr wegen schuldhaftem Nichtantreten bei der Bayerischen Pokalmeisterschaft gem. § 43 RVStO

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 18.04.2016
durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

den Beisitzer Wolfgang Groh, Stockstadt

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Der Einspruchsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

A. Tatbestand

Die 2. Damenmannschaft des Vereins A qualifizierte sich am 21.02.2016 bei der Kreispokalendrunde auf Kreisebene für die Bayerische Pokalmeisterschaft, die am 05./06.03.2016 in Coburg vom TSV Ebersdorf ausgetragen wurden. Die 2. Damenmannschaft des Vereins A trat allerdings bei diesem Turnier nicht an.

Am 07.03.2016 erließ der BTTV deshalb durch seinen Fachwart, den Spielleiter Pokal Damen/Herren Verbandsebene, wegen schuldhaftem Nichtantreten der 2. Damenmannschaft bei der Bayerischen Pokalmeisterschaft gegen den Verein A eine Ordnungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR. Zudem wurde dem Verein A die Erstattung des dem Ausrichter entgangenen Startgelds i.H.v. 25,00 EUR auferlegt.

Der Verein A legte gegen die Ordnungsgebühr durch seine Abteilungsleiterin am 12.03.2016 Einspruch ein.

Als Begründung für die Nichtteilnahme an der Bayerischen Pokalmeisterschaft führte die Abteilungsleiterin des Vereins A an, der Austragungsort Coburg sei zwar laut Aussage des Ausrichters schon eine Woche vor dem Turnier festgestanden, sie selbst habe aber keine Kenntnis von dem Austragungsort per E-Mail erhalten. Lediglich der Administrator des Vereins A sei eine Woche vor dem Turnier über den Austragungsort per Mail informiert worden. Diese Mail habe dieser aufgrund einer Dienstreise aber erst am Abend des 03.03.2016 der Abteilungsleiterin des Vereins A weitergeleitet, weshalb sie die Mail erst am Morgen des 04.03.2016 gelesen und Kenntnis vom Austragungsort erlangt habe.

Aufgrund dieser kurzfristigen Mitteilung und unerwarteter Erkrankungen im Team sei eine Teilnahme am Turnier nicht möglich gewesen und habe daher abgesagt werden müssen.

Der Kostenvorschuss wurde am 15.03.2016 eingezahlt und dem Sportgericht des Verbandes gem. § 14 Abs. 5 RVStO am 17.03.2016 nachgewiesen.

Am 01.04.2016 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.04.2016.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet. Der Einspruchsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung über die Ordnungsgebühr. Die Ordnungsgebühr wurde am 07.03.2016 verhängt. Der Einspruch ging am 12.03.2016 bei der Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes ein.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gem. § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Der Einspruch ist unbegründet.

Der Verein A ist bei der Bayerischen Pokalmeisterschaft nicht angetreten, weshalb gem. WO H 2 i.V.m. WO G 22 die in der Gebührenordnung festgelegte Ordnungsgebühr gem. § 43 RVStO und das dem Ausrichter entgangene Startgeld zu erstatten ist. Ein Fall höherer Gewalt liegt nicht vor.

1. Gem. WO H 2 „kann ein Verein mit jeder zu Beginn des Rundenspielbetriebs gemeldeten Mannschaft freiwillig an den Pokalmeisterschaften teilnehmen (ausgenommen Bundesligen, Regional und Oberligen).“

Zudem sind gem. WO H 2 „alle angesetzten Wettkämpfe Pflichtspiele wie die Verbandsrundenspiele. Es gelten alle für letztere erlassenen Bestimmungen der Wettspielordnung Abschnitt G sinngemäß.“

Gem. WO G 22 hat eine Mannschaft bei Nichtantreten – außer in begründeten Fällen (höhere Gewalt) – die in der Gebührenordnung festgelegten Kosten zu erstatten.

Gem. § 43 RVStO i.V.m. WO H 2 ist gegen eine Mannschaft die in der Gebührenordnung festgelegten Ordnungsgebühr zu verhängen, wenn sie bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften nicht antritt.

2. Der Verein A ist bei der Bayerischen Pokalmeisterschaft nicht angetreten, obwohl dieser aufgrund seiner Qualifikation hierzu verpflichtet gewesen wäre.

Ein Fall höherer Gewalt liegt gem. WO G 22 nicht vor.

Als höhere Gewalt bezeichnet die Rechtsprechung ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Höhere Gewalt erfordert regelmäßig einen völlig unerwarteten Eintritt eines Ereignisses. Wenn jedoch mit dem Eintritt eines Ereignisses durchaus gerechnet werden kann, liegt keine höhere Gewalt vor.

Der Verein A wusste, wann die Bayerische Pokalmeisterschaft stattfindet. Auch wenn der Austragungsort erst kurzfristig bekannt gegeben wurde, war das Turnier an sich kein völlig unerwartetes Ereignis. Zudem hat der Verein – wie alle anderen Vereine auch – eine Woche vor dem Turnier Kenntnis vom Austragungsort erlangt. Dass der Administrator des Vereins A die E-Mail aufgrund einer Dienstreise erst zwei Tage vor Turnierbeginn an die Abteilungsleiterin weiterleitete, liegt nicht im Verantwortungsbereich des BTTV sondern im Verantwortungsbereich des Vereins A. Darüber hinaus hätte sich der Verein, in Anbetracht der Tatsache, dass der Termin für das Turnier bekannt war, auch rechtzeitig über den Austragungsort beim BTTV informieren können. Auch die vom Verein A angeführten Erkrankungen von Spielerinnen sind kein Fall höherer Gewalt.

3. Gem. § 43 RVStO i.V.m. WO H 2 liegt die Ordnungsgebühr bei schuldhaftem Nichtantreten bei bayerischen Pokalmeisterschaften bei 150,00 EUR. Zudem muss das dem Ausrichter entgangene Startgeld i.H.v. 25,00 EUR erstattet werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.
(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer

(...)